



## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Finsterwalde

### In der Stadtverordnetenversammlung am 24.11.2021 im öffentlichen Teil bestätigte Beschlüsse

#### **Feststellung der Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 15 vom 24.11.2021**

##### **Vorlage: BV-2021-152**

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 15 vom 24.11.2021.

#### **Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2022 der Stadt Finsterwalde**

##### **Vorlage: BV-2021-144**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl I/07, Nr. 19, S. 286, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 GVBl I/21, Nr. 21) § 65 ff den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung für das Jahr 2022. Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr 2022.

#### **Festsetzung des Höchstbetrages des Kassenkredites für den Haushalt des Haushaltsjahres 2022 der Stadt Finsterwalde**

##### **Vorlage: BV-2021-145**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt, den Höchstbetrag der Kassenkredite auf 3.000.000 EUR für die Haushaltsausführung des Haushaltsjahres 2022 der Stadt Finsterwalde festzusetzen.

#### **Satzung der Stadt Finsterwalde zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“**

##### **Vorlage: BV-2021-146**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“.

#### **Abwägung zum Entwurf der 3. Bebauungsplanänderung „Dröbiger Straße“**

##### **Vorlage: BV-2021-122**

1. Die Stadtverordnetenversammlung wägt die in der Anlage aufgeführten Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit aufgrund des § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch zum Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Dröbiger Straße“ ab und bestätigt diese als Beschluss (Einzelbeschlüsse).
2. Die Verwaltung wird beauftragt sicherzustellen, dass die Abwägung in den Entwurf der 3. Bebauungsplanänderung eingearbeitet wird.

#### **Abschluss eines städtebaulichen Vertrages über das Vorhaben 3. Änderung des Bebauungsplanes „Dröbiger Straße“**

##### **Vorlage: BV-2021-125**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Abschluss des in Anlage 1 beigefügten städtebaulichen Vertrages zur Sicherung der im Zusammenhang mit dem Planverfahren erforderlichen städtebaulichen Maßnahmen zum Sondergebiet Solarenergieanlagen.

#### **Satzungsbeschluss zur 3. Bebauungsplanänderung „Dröbiger Straße“**

##### **Vorlage: BV-2021-123**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 4147), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 2939) geändert worden ist, i. V. m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, der Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist und der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl.1/21

[Nr.5]) die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Dröbiger Straße“ als Satzung. Die Begründung zur 3. Bebauungsplanänderung „Dröbiger Straße“ wird gebilligt.

### **Abwägung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Wohnbebauung Helenenstraße III“**

#### **Vorlage: BV-2021-136**

1. Die Stadtverordnetenversammlung wägt die in der Anlage aufgeführten Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit aufgrund des § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Wohnbebauung Helenenstraße III“ ab und bestätigt diese als Beschluss (Einzelbeschlüsse).
2. Die Verwaltung wird beauftragt sicherzustellen, dass die Abwägung in den Entwurf des Bebauungsplanes eingearbeitet wird.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13a i. V. m. § 13 BauGB) aufzustellen.
4. Das Plangebiet wird wie in Anlage 3 ersichtlich ergänzt.

### **Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplanverfahren „Wohnbebauung Helenenstraße III“**

#### **Vorlage: BV-2021-142**

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Wohnbebauung Helenenstraße III“ und der Entwurf der Begründung dazu werden in den vorliegenden Fassungen vom 13.10.2021 gebilligt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Entwurf der Begründung sind aufgrund des § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

### **Fortführung der Gesamtmaßnahme Sanierungsgebiet „Innenstadt“**

#### **Vorlage: BV-2021-153**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt die Fortführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme Sanierungsgebiet „Innenstadt“ gemäß § 142 Abs. (3) BauGB bis zum 31.12.2025.

Gesetzliche Grundlage: \*Baugesetzbuch i. d. F. d. B. vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) §§ 2 ff\* Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) i. d. F. d. B. vom 18.12.2007, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 §§ 2 (2) und 28 (2) Nr. 9

### **Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Finsterwalde für das Schuljahr 2022/2023**

#### **Vorlage: BV-2021-147**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Schulbezirke für das Schuljahr 2022/2023 der Stadt Finsterwalde.

## **Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Finsterwalde für das Schuljahr 2022/2023**

Auf der Grundlage § 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in Verbindung mit § 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), der Grundschulverordnung (GV) und den Verwaltungsvorschriften zur Grundschulverordnung (VV-GV) in den zurzeit gültigen Fassungen, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde durch ihren Beschluss vom 24.11.2021 folgende Schulbezirkssatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Satzungszweck**

Gemäß § 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes ist für jede Grundschule ein Schulbezirk zu bestimmen, in dem die Schule die örtlich zuständige Schule ist. Dabei ist nach § 103 BbgSchulG der geordnete Schulbetrieb sicherzustellen.

(1) Auf der Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung werden die Schulbezirke um die Ortsteile Eichholz und Dröbig der Gemeinde Heideland als amtsangehörige Gemeinde des Amtes Elsterland erweitert.

### **§ 2**

#### **Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für alle Grundschulen in der Trägerschaft der Stadt Finsterwalde.

### **§ 3**

#### **Zuordnung**

(1) Die Schulbezirke der im Geltungsbereich dieser Satzung befindlichen Schulen sind deckungsgleich.

(2) Die örtliche Zuständigkeit der Grundschule ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (siehe Schulentwicklungsplanung der Stadt Finsterwalde BV-2012-015 S. 8 /9).

(3) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, so richtet sich die Aufnahme nach § 4 Abs. 2 der Grundschulverordnung (GV).

(4) Über die Aufnahme in die Schule entscheidet die Schulleiterin unter Beachtung der Vorgaben des Schulträgers und der Schulbehörde.

### **§ 4**

#### **Aufnahmekapazität**

(1) Die Aufnahmekapazität wird für die Jahrgangsstufe 1 als maximale Anzahl von Parallelklassen (Zügigkeit) festgelegt.

(2) Die sich aus der Zügigkeit ergebende Anzahl von Schülerinnen und Schüler bestimmt sich nach der jeweils gültigen Fassung der Verwaltungsvorschrift über die Unterrichtsorganisation.

(3) Die Zügigkeit wird wie folgt festgelegt:

	<b>Maximale Klassenbildungen</b>
<b>Grundschule Stadtmitte</b> mit Ganztagsbetrieb in der Form einer verlässlichen Halbtagsgrundschule – Schule für Gemeinsames Lernen Karl-Marx-Straße 3	1 Regelklasse 1 Klasse mit Flexibler Eingangsphase
<b>Grundschule Finsterwalde Nehesdorf</b> mit flexibler Eingangsstufe Schule für Gemeinsames Lernen Kantstraße 1	1 Regelklasse 1 Klasse mit Flexibler Eingangsphase
<b>Grundschule Nord</b> mit Ganztagsbetrieb in der offenen Form Frankenaer Weg 44	2 Regelklassen

## § 5

### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Finsterwalde, 24.11.2021



Gampe

Bürgermeister

## **Bekanntmachung der Stadt Finsterwalde über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs „Wohnbebauung Helenenstraße III“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 24.11.2021 die Ergänzung des Plangebietes, die Anwendung von § 13b BauGB und die öffentliche Auslegung des Planentwurfes des Bebauungsplanes „Wohnbebauung Helenenstraße III“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Finsterwalde in der Flur 29 die Flurstücke 20, 42 (teilweise), 207 (teilweise) und in der Flur 24 die Flurstücke 425, 426 (teilweise), 441, 442 (teilweise) und 443 (teilweise). Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt: Ausweisung eines Reinen Wohngebietes.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes inklusive Begründung erfolgt in der Zeit vom **04.01.2022 bis einschließlich 08.02.2022**

im Zimmer 136 (Beratungs- und Auslegungsraum) des Erdgeschosses des Fachbereiches Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde (Eingang M) während nachfolgender Zeiten:

montags von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr  
dienstags von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr  
mittwochs von 8.00 – 12.00 Uhr  
donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr  
sowie  
freitags von 8.00 – 12.00 Uhr.

**Für den Auslegungsraum sind die derzeitigen Hygiene- und Abstandsregeln zu beachten. Wartezeiten sind daher möglich.**

Zusätzlich sind diese Bekanntmachung und der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung auf der Homepage der Stadt Finsterwalde unter:

<https://www.fensterwalde.de/bauen-und-wohnen/laufende-planverfahren/beteiligung-oeffentlichkeit>

und auf dem Landesportal unter

<https://planungsportal.brandenburg.de/verfahren/4eb45b46-057c-11ec-94a0-96000008770a/public/detail> sowie

<https://www.uvp-verbund.de/bb>

einzusehen

Während der Auslegungsfrist können von Jedermann Stellungnahmen schriftlich, auch elektronisch oder durch Fax oder in sonstiger Weise, oder mündlich zur Niederschrift während der oben genannten Zeiten bei der unten angegebenen Dienststelle oder auch über das Kontaktformular auf der Internetseite des Landesportals

<https://planungsportal.brandenburg.de/verfahren/4eb45b46-057c-11ec-94a0-96000008770a/public/detail>

abgegeben werden:

Stadtverwaltung Finsterwalde

Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr

Schloßstraße 7/8

03238 Finsterwalde

Tel.: 03531 783930

Fax.: 03531 783911

E-Mail: [stadtplanung@finsterwalde.de](mailto:stadtplanung@finsterwalde.de)

Gemäß § 3 (1) Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen, den Bebauungsplan auf der Grundlage des § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB) aufzustellen. Gemäß 13a Abs. 3 BauGB wird bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufgestellt wird.

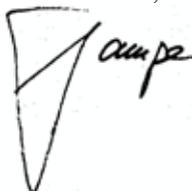
Hinweise:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan „Wohnbebauung Helenenstraße III“ unberücksichtigt bleiben.

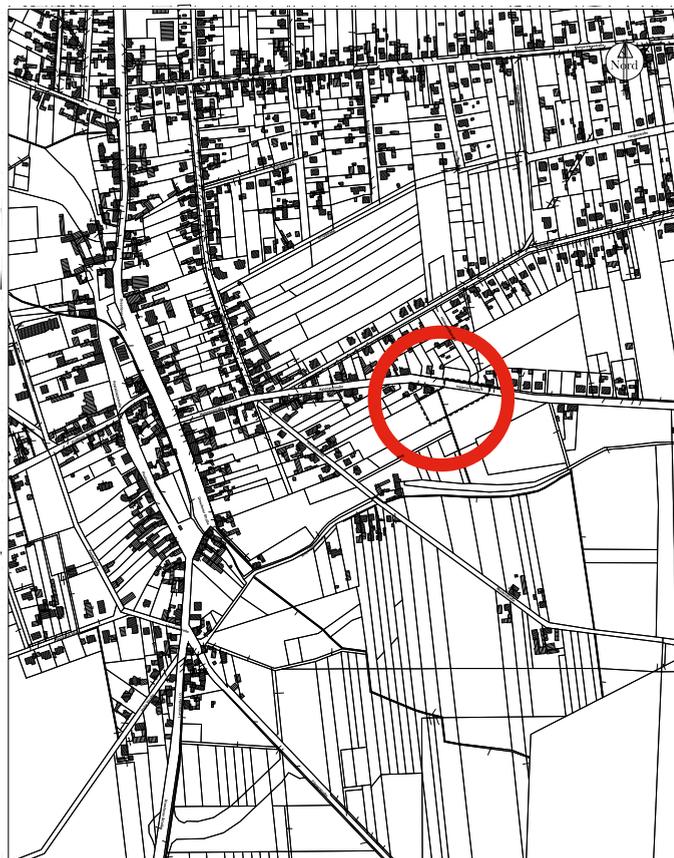
Über die vorgebrachten Anregungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Ergänzende Information zur Verarbeitungstätigkeit bei Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen sowie Verfahren städtebaulicher Planungen und städtebaulicher Entwicklungskonzepte, welches mit ausliegt.

Finsterwalde, den 24.11.2021



Gampe  
Bürgermeister



<b>Stadt Finsterwalde</b> Geobasisdaten: ©GeoBasis-DE/LGB			
Bebauungsplan "Wohnbebauung Helenenstraße III"	Bearbeiter: geprüft:		
Übersichtsplan - Lage im Raum	Maßstab:	1:5600	
		Druckausgabe:	25.11.2021



<b>Stadt Finsterwalde</b> Geobasisdaten: ©GeoBasis-DE/LGB			
Bebauungsplan "Wohnbebauung Helenenstraße III"	Bearbeiter: geprüft:		
Übersichtsplan - Plangebiet	Maßstab:	1:1000	
		Druckausgabe:	25.11.2021

## Satzung der Stadt Finsterwalde über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster – Pulsnitz“ (GewässerFiwa)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, Nr. 38, S. 2) des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG), in der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, Nr. 28), des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden – GUVG – vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, Nr. 3, S. 14) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, Nr. 38) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/4 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 36) und der Verordnung zur Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände (Beitragsbemessungs- verordnung

– BBV) vom 07. Mai 2020 (GVBI. II/20, Nr. 36), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde in ihrer Sitzung 24. November 2021 folgende Satzung der Stadt Finsterwalde über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster – Pulsnitz“ beschlossen:

## § 1

### Allgemeines

(1) Die Stadt Finsterwalde ist aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVB) vom 13. März 1995 (GVBI. I/95, Nr. 3) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Dezember 2017 (GVBI. I/17, Nr. 28), für die Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerverbandes „Kleine Elster – Pulsnitz“, die nicht dem Bund, dem Land und sonstigen Gebietskörperschaften oder Eigentümern, welche auf Antrag Mitglied des Gewässerverbandes „Kleine Elster – Pulsnitz“ sind, gehören.

(2) Dem Gewässerverband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 39 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I/09, Nr. 51), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I/20, Nr. 30) i. V. m. der jeweils gültigen Fassung der Satzung des Verbandes, die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

(3) Der Gewässerverband legt die Beiträge, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind, auf ihre Mitglieder um.

## § 2

### Umlagetatbestand

(1) Die Stadt Finsterwalde erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten aller im Verbandsgebiet liegenden Flächen, außer den Eigentumsflächen von Bund, Land, sonstigen Gebietskörperschaften und freiwilligen Mitgliedern des Gewässerunterhaltungsverbandes, kalenderjährlich eine Umlage des von ihnen an den Gewässerverband zu leistenden Betrages. (*im Folgenden als Umlage bezeichnet*)

(2) Mit der Umlage werden der zu zahlende Verbandsbeitrag und die bei der Umlage entstehenden, maximal auf 15% des umlagefähigen Betrages begrenzten Verwaltungskosten umgelegt.

(3) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerverbandes „Kleine Elster – Pulsnitz“ gegenüber der Stadt Finsterwalde für das Kalenderjahr festgesetzt.

## § 3

### Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist der Grundstückseigentümer, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Umlage Eigentümer des

umlagepflichtigen Grundstücks im Gemeindegebiet ist. Maßgebend sind die Eigentumsverhältnisse am 01. Januar des Jahres, für das die Umlage erhoben wird.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

(3) Hat ein Grundstück mehrere Umlageschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

(4) Der Wechsel des Eigentums ist vom bisherigen Umlageschuldner innerhalb von 4 Wochen nach Grundbucheintragung der Stadt Finsterwalde anzuzeigen.

(5) Die Schuldner haben alle für die Errechnung der Gewässerunterhaltungsumlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass ein Beauftragter der Stadt Finsterwalde die Grundstücke betreten kann, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## § 4

### Umlagemaßstab

(1) Alle umlagepflichtigen Flächen sind auf der Grundlage ihrer Festlegung im Liegenschaftskataster der entsprechenden Nutzungsartengruppe und den drei Vorteilsgebietstypen zuzuordnen. Die Vorteilsgebietstypen erfassen jeweils Nutzungsartengruppen, die vergleichbare Vorteile im Sinne des § 30 Abs. 1 Wasserbandgesetz durch die Aufgabenerfüllung des Verbandes erlangen. Dies sind die Vorteilsgebietstypen „Siedlungs- und Verkehrsfläche“, „Landwirtschaft“ und „Waldflächen“.

(2) Sind mehrere Nutzungsartengruppen für ein Grundstück verzeichnet, ist die Fläche anteilig entsprechend den amtlichen Flächenanteilen den jeweiligen Vorteilsgebietstypen zuzuordnen.

(3) Bemessungsgrundlage für die Gewässerunterhaltungsumlage sind die im Liegenschaftskataster zum Stichtag 01. Juni des Vorjahres erfassten Nutzungsartengruppen und die Größe der jeweiligen Nutzungsartengruppe zugeordneten Fläche des Grundstückes, gemessen in Quadratmeter.

## § 5

### Umlagesatz

(1) Der Umlagesatz setzt sich aus einem Grundbetrag und einem Verwaltungskostenbeitrag zusammen. Der Grundbetrag und die Verwaltungskosten werden getrennt ausgewiesen.

(2) Die Umlage für die im Verbandsgebiet des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kleine Elster – Pulsnitz“ gelegenen Grundstücke beträgt kalenderjährlich für die nach § 4 ermittelten Grundstücksflächen:

#### Flächenbeitrag 2021

* Vorteilsgebiet 1 – Siedlungs- und Verkehrsfläche	23,30 € je ha
* Vorteilsgebiet 2 – Landwirtschaft	11,65 € je ha
* Vorteilsgebiet 3 – Waldfläche	5,83 € je ha

**Flächenbeitrag 2022**

- \* Vorteilsgebiet 1 – Siedlungs- und Verkehrsfläche 25,34 € je ha
- \* Vorteilsgebiet 2 – Landwirtschaft 12,67 € je ha
- \* Vorteilsgebiet 3 – Waldfläche 6,34 € je ha

(3) Entsprechend der Beitragsbemessungsverordnung sind den Vorteilsgebietstypen 1 bis 3 die Nutzungsartengruppen und Beitragsbemessungsfaktoren laut Anlage zugeordnet. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 6****Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Umlage**

(1) Die Umlageschuldner werden durch Heranziehungsbescheid veranlagt. Die Erhebung der Umlage kann im Zusammenhang mit der Festsetzung der Grundsteuer erfolgen.

(2) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides oder des Vorausleistungsbescheides des Gewässerverbandes „Kleine Elster – Pulsnitz“ an die Stadt Finsterwalde für das Kalenderjahr festgesetzt.

(3) Sie wird als Jahresumlage erhoben. § 12 b Abs. 2 KAG Bbg bleibt hiervon unberührt.

Die Umlage wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

(4) Abweichend von Absatz 3 wird die Umlage wie folgt fällig:

- a) am 15 August in einem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser mehr als fünfzehn Euro beträgt und dreißig Euro nicht übersteigt.
- c) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides gegenüber dem Umlageschuldner.

(5) Geht der Umlagebescheid der Stadt Finsterwalde nach dem 01. Juli des jeweiligen Jahres zu, entsteht die Fälligkeit der Umlage einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides.

(6) Im Fall eines Änderungsbescheides wird die Umlage im Jahr der Änderung einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(7) Soweit sich der Umlagesatz nicht ändert, gilt er auch für die Folgejahre.

**§ 7****Datenerhebung und Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlage nach dieser Satzung ist die Erhebung und Speicherung von Daten

- a) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 und 28 Baugesetzbuch – BauGB – und § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften – WoBauErlG – bekannt geworden sind (*Übersicht über Grundstücksverkäufe*),

- b) aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie
- c) aus den bei den zuständigen Grundbuchämtern geführten Grundbüchern zulässig.

Diese Daten sind insbesondere:

- Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbau-berechtigte
- Grundbuch- und Grundstücksbezeichnungen, Eigentumsverhältnisse
- Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und sonstigen dinglichen Berechtigten
- Daten zur Ermittlung des Umlagemaßstabs nach § 4 der einzelnen Grundstücke

(2) Die Daten dürfen nur zum Zweck der Umlageerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet werden.

**§ 8****Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) seiner Mitteilungs- oder Auskunftspflicht entgegen § 3 nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt,
- b) entgegen § 3 Abs. 4 den Wechsel nicht, nicht vollständig, nicht unverzüglich oder nicht schriftlich anzeigt oder
- c) entgegen § 3 Abs. 5 das Betreten des Grundstücks nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – OWiG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854), findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Stadt Finsterwalde.

**§ 9****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Finsterwalde, 24.11.2021



Gampe  
Bürgermeister

## Anlage

**Anlage zu § 5**

Vorteilsgebietstyp	Nutzungsartengruppe	Beitragsbemessungsfaktor
1 Siedlungs- und Verkehrsfläche	Wohnbaufläche	2,0
	Industrie- und Gewerbefläche	
	Halde	
	Tagebau, Grube, Steinbruch	
	Fläche gemischter Nutzung	
	Fläche besondere funktionaler Prägung	
	Straßen- und Wegeverkehr	
	Bahnverkehr	
	Flugverkehr	
	Schiffsverkehr	
	Hafenbecken	
2 Landwirtschaft	Landwirtschaft	1,0
	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	
	Fließgewässer	
	Friedhof	
3 Waldflächen	Wald	0,5
	Gehölz	
	Heide	
	Moor	
	Sumpf	
	Unland, Vegetationslose Fläche	
	Stehendes Gewässer	

- Herausgeber: Stadtverwaltung Finsterwalde, Internet-Adresse: <http://www.Finsterwalde.de>;
- E-Mail-Adresse: [pressestelle@finsterwalde.de](mailto:pressestelle@finsterwalde.de)
- Redaktion: Clarissa Leese, Telefon: 03531 783310
- Verantwortlich für den amtlichen Inhalt: Der Bürgermeister der Stadt Finsterwalde, Herr Jörg Gampe  
Für den Inhalt der „Amtlichen Bekanntmachungen anderer Behörden“ sind diese selbst verantwortlich.
- LINUS WITTICH Medien KG Herzberg, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: (0 35 35) 4 89-0, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan

Gesamtauflage: 10.450

Die Verteilung erfolgt kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 54,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 3,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

**GEBÜHREN- UND KOSTENERSATZTABELLE - gültig ab 01.01.2022****Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattung für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung)****I. Gebühren**

- |     |  |                          |
|-----|--|--------------------------|
| 1.  | Benutzungsgebühr für Schmutzwasserbeseitigung (§ 3 Abs. 4) | 3,07 EUR/m <sup>3</sup>  |
| 2.  | Grundpreis für jeden geeichten Unterzähler (§ 3 Abs. 3)    |                          |
|     | a) bei jährlicher Ablesung                                 |                          |
|     | Qn 1,5 bis Qn 6,0  | 2,37 EUR/Monat           |
|     | Qn 10  | 2,80 EUR/Monat           |
|     | b) bei monatlicher Ablesung                                |                          |
|     | Qn 1,5 bis Qn 6,0  | 10,95 EUR/Monat          |
|     | Qn 10  | 11,50 EUR/Monat          |
| 3.  | Gebühr für Niederschlagswasserbeseitigung (§ 4)            | 1,17 EUR/m <sup>2</sup>  |
| 4.  | Gebühr für dezentrale Entsorgung (§ 5)                     |                          |
| 4.1 | Gebühr für Fäkalwasserbeseitigung (§ 5 Abs. 1)             | 3,07 EUR/m <sup>3</sup>  |
| 4.2 | Gebühr für Fäkalschlammabeseitigung (§ 5 Abs. 2)           | 35,95 EUR/m <sup>3</sup> |

**II. Öffentlich-rechtlicher Kostenersatz**

- |     |   |            |
|-----|---|------------|
| 5.  | Kosten (pauschal) für die erstmalige Herstellung des Hausanschlusses (§ 9 Abs. 2) |            |
| 5.1 | Hausanschlussleitung pro Meter, einschließlich Verlegung                          | 108,39 EUR |
| 5.2 | Kontrollschacht mit Abdeckung (Tiefbau, Lieferung, Einbau)                        | 375,80 EUR |
| 5.3 | Zuschlag für befestigte Oberfläche je Quadratmeter:                               |            |
|     | a) Kleinpflaster  | 31,70 EUR  |
|     | b) Asphalt  | 36,30 EUR  |
|     | c) Beton  | 25,56 EUR  |
| 5.4 | Druckprobe je Anschluss   | 94,08 EUR  |

Finsterwalde, den 27.10.2021



Gampe  
Bürgermeister

## Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden

### Jagdgenossenschaft Finsterwalde - Jahreshauptversammlung am 18.11.2021

Alle teilnehmenden Mitglieder und Gäste wurden vor dem Einlass auf **Einhaltung** der in Brandenburg z.Zt. geltenden **2 G-Regeln** geprüft.

Die **Verordnung zur Änderung der SARS - CoV-2- Umgangsverordnung**

Vom **9. Juli 2021**

ist befolgt und eingehalten worden.

**Anwesend: 16 Mitglieder** mit einer Fläche von **445,88 ha** und **3 Gäste**

Die Einladung mit Tagesordnung war im Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde, Ausgabe 10 vom 22.10.2021 sowie in den Schaukästen am Schloss Finsterwalde und OT Pechhütte veröffentlicht worden.

Im Auftrag des Bürgermeisters der Stadt Finsterwalde – als Notvorstand – führte Herr Heller die zeitlich jetzt erforderliche Neuwahl des Vorstandes durch.

Gewählt wurden:

Herr Jürgen Fänel	Jagdvorsteher
Herr Lutz Lubitz	1. Beisitzer
Herr Bernd Radlach	2. Beisitzer
und Frau Marion Dobs	Schriftführer'in
Frau Monika Kumpf	Kassenführer'in

Das gleiche Wahl-Ergebnis gilt für alle anderen 8 Kader im erweiterten Jagdvorstand. An der Wahl eines Stellvertreters des Vorsitzenden, des Stellvertreters des 2. Beisitzers und des Stellvertreters des 2. Rechnungsprüfers ist in der neuen Geschäftszeit zu arbeiten.

Nach der Entlastung Kassenführer und Alt-Vorstand für das Geschäftsjahr 2019/2020 ist der Haushaltsplan 2020/2021 beschlossen worden. Damit sind wir zwar 1 Jahr zurück aber erst mal arbeitsfähig.

Ein Reinertrag von 2,50/ha zur Auszahlung ist beschlossen worden.

**Alle Beschlüsse erfolgten einstimmig mit einer Gesamtfläche von 445,88 ha.**

Für das jetzige Geschäftsjahr 2021/2022 sind einige Veränderungen zu bearbeiten. Diese sind dann bei der folgenden Jahreshauptversammlung im Haushaltsplan 2021/2022 und aktuell im Haushaltsplan 2022/2023 zu beraten und zu bestätigen.

Der Reinertrag könnte dann für 2 Jahre ausgezahlt werden.

Das Protokoll der Jahreshauptversammlung vom 18.11.2021 und der Haushaltsplan 2020/2021 sind in den Schaukästen der Stadtverwaltung Finsterwalde, und im Ortsteil Pechhütte veröffentlicht.

Der Vorstand

# Jagdgenossenschaft Finsterwalde

## Haushaltsplan 2020 / 2021

	EUR	EUR
<b>1. Einnahmen im Geschäftsjahres</b>		
1.1 Jagdpacht	2817,19	
1.2 Entnahme aus Rücklagen	1310,00	
1.3 Zinseinnahmen		
1.4 Sonstige Einnahmen		
a) Erlöse aus Vermietung von Geräten etc.		
b) Spenden		
c) Nicht abgeholter Reinertrag	26,28	
d) Sonstiges		
<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>4153,47</b>	<b>4153,47</b>
<b>2. Ausgaben im Geschäftsjahr</b>		
2.1 Notwendiger Aufwand, Auszahlung Reinertrag 2,50 € / ha	2500,00	
Nachzahlung Jagdgeld - Reinertrag	200,00	
2.2 Aufwandsentschädigung	270,00	
2.3 Zuführung zu Rücklagen		
2.4 Sonstiges		
a) Spenden	200,00	
b) Wegebau		
c) Pacht für Äsungsflächen		
d) Unterhalt von Maschinen		
e) Berufsgenossenschaft	79,01	
f) Kontoführungsgebühr	39,00	
S-Firm Modul	80,46	
g) Versammlungsgebühren	250,00	
* Speisen, Getränke	145,00	
Qualifizierung / Schulung / Fahrtkosten	220,00	
Büroausgaben / Papier / Briefmarken	45,00	
j) Ausrüstung Betriebswirtschaft	125,00	
<b>Gesamtausgaben</b>	<b>4153,47</b>	<b>-4153,47</b>
<b>Saldo</b>		<b>0,00</b>

Dieser Haushaltsplan wurde in der Versammlung der Jagdgenossen am 18.11.2021 beschlossen.

  
Kassensführer

  
Jagdvorsteher

  
Beisitzer

  
Beisitzer



